

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 80=100 (1934)

Heft: 2

Rubrik: Auslandschronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über *ausländische* Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Redaktion: Major Karl Brunner, Zürich

Deutsches Reich.

Der Reichspräsident hat auf Vorschlag des Reichswehrministers am 3. Januar den Befehlshaber des Wehrkreises III, Generalleutnant Freiherr v. Fritsch, mit dem 1. Febr. zum Chef der Heeresleitung ernannt. Freih. v. Fritsch wurde 1880 in Benrath (Rheinland) geboren. Während des Weltkrieges war er als Hauptmann im Grossen Generalstab tätig und wurde nach Beendigung des Krieges in die Reichswehr übernommen. Eine Zeitlang war er Abteilungsleiter im Reichswehrministerium. — Die Ernennung Generalleutnants v. Fritsch, des bisherigen Kommandeurs der dritten Reichswehrdivision, zum Chef der Heeresleitung findet in der nationalsozialistischen Presse ein freundliches Echo. Man begrüsst bei Fritsch, der über eine reiche militärische Erfahrung als Generalstabsoffizier sowie als Artillerie- und Kavallerieführer verfügt, ausser seiner soldatischen Fähigkeit noch zwei Vorzüge, die seine künftige Tätigkeit an der Spitze der Armeeorganisation erleichtern: das besondere Vertrauen Hindenburgs, der die Ernennung vollzogen hat, und das ausgezeichnete Verhältnis, in dem der Generalleutnant zum Nationalsozialismus stehe und gestanden habe. Die Beförderung zum General der Artillerie wird als bevorstehend angekündigt. Nach dem «Angriff» tritt der einer Soldatenfamilie entstammende und im Rheinland geborene Freiherr von Fritsch als eine Persönlichkeit vor die Armee, die die besten Traditionen des alten preussischen Grossen Generalstabes verkörpert. Die Mutter des unverheiratet gebliebenen Generalleutnants gehört der alten Familie der Bodelschwing an.

Am 1. Januar wurde im Deutschen Reich die **Militärgerichtsbarkeit** wieder eingeführt. Da die Wiedereinführung «auf Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898» erfolgte, konnte eine völlige Neugestaltung nicht durchgeführt werden. Dies wohl auch, weil die Reform des gesamten deutschen Strafprozessrechtes — wie sie zurzeit durch das Dritte Reich vorbereitet wird — nicht abgewartet werden wollte. — Der «Völkische Beobachter» schreibt zur Rekonstruktion der Militärgerichtsbarkeit: «Als ein besonders glücklicher Griff wird es bezeichnet werden dürfen, dass bei der Besetzung dieser Standgerichte nicht wieder auf die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 zurückgegriffen ist, wonach nur Offiziere als Beisitzer mitzuwirken hatten, sondern dass nach altdeutschem Grundsatz hierzu auch Unteroffiziere und Mannschaften herangezogen werden. Dass die Gerichtsverfassung durch Fortfall der sog. niederen Gerichtsbarkeit (Regimentsgerichte) eine wesentliche Vereinfachung erfahren hat, wird jedenfalls nur begrüsst werden können. Auch dass im übrigen die Einteilung der Gerichte in Gerichte erster Instanz — Kriegsgerichte — und solche zweiter Instanz — Oberkriegsgerichte — und in ein Revisionsgericht unverändert geblieben ist, wird wohl allgemeine Billigung finden. Im übrigen ist die Organisation so durchgeführt, dass im Heere bei jedem Wehrkreiskommando eine erste Instanz (Kriegsgericht), bei den beiden Truppenkommandos je eine zweite Instanz (Oberkriegsgericht), in der Marine zwei erste Instanzen je an Bord und an Land und zweite Instanzen beim Flottenkommando und den Stationskommandos gebildet werden. Dass als Revisionsgericht das Reichsgericht fungiert, war bereits im Gesetz vom 12. Mai 1933 vorgesehen. Dass das Rechtsmittel der Berufung unbeschränkt zugelassen wird, dagegen die Revision auf bestimmte Straftaten eingeschränkt ist, wird ebenfalls keinen

Bedenken begegnen, ebenso wie, dass bei den schwersten Delikten (Kapitalverbrechen) die Kriegsgerichte statt mit drei mit fünf und die Oberkriegsgerichte statt mit fünf mit sieben Richtern besetzt sind. Bei dem gerade in der Wehrmacht besonders ausgeprägten Gefühl für Ueberlieferung wird man es auch begreiflich finden, dass an der jahrhundertlangen Bezeichnung der Gerichte als Kriegsgerichte festgehalten ist. Als besonders erfreuliches Plus dürfte ferner zu buchen sein, dass das Rechtsmittel der Beschwerde eine weitgehende Einschränkung erfahren hat. Besondere Hervorhebung verdient noch die Neugestaltung der Beweisaufnahme, die es — abgesehen von Beweismitteln, die zur Stelle sind — dem freien Ermessen des Gerichts überlässt, welche Beweise es erheben will.»

Der Reichsluftschutzbund, Landesgruppe Bayern, teilt mit: «Um den zivilen Luftschutz, der Sache des ganzen Volkes ist, weitestgehend zu fördern, hat sich die Reichsregierung entschlossen, für Aufwendungen zum Zwecke des Luftschutzes Beihilfen und steuerliche Vergünstigungen zu gewähren. Neben Zuschüssen in der Höhe von 50 % der anfallenden Kosten — höchstens 1000 Mark im Einzelfall — werden für den Kellerausbau und für die Beschaffung von Luftschutzgerätschaften aller Art Zinsvergütungsscheine, bzw. Steuernachlass gewährt. Durch diese Vergünstigungen ist den Hauseigentümern nunmehr die Möglichkeit geboten, die Arbeiten für die Errichtung von Luftschutzräumen in den Kellern ihrer Häuser in Angriff zu nehmen und das notwendigste Gerät zu beschaffen. Das in Vorbereitung befindliche Luftschutzgesetz wird Verpflichtungen zur Förderung des zivilen Luftschutzes enthalten.

Ein Erlass des Reichswehrministeriums bestimmt, dass die Militärkapellen an allen Anlässen, bei denen bisher das Deutschlandlied als Nationalhymne gespielt wurde, im Anschluss daran künftig auch das Horst-Wessel-Lied («S. A. marschiert mit ruhig festem Schritt») zu spielen haben. Die Komposition dieses Kampfliedes der nationalsozialistischen Bewegung wird allen Musikkapellen der Wehrmacht auf dienstlichem Wege zur Verfügung gestellt werden.

Frankreich.

Der Oberste Kriegsrat befasste sich mit einem Reformentwurf, der demnächst in der Kammer zur Beratung kommen wird. Der Entwurf sieht eine spätere Einstellung der Rekruten aus den Jahrgängen vor, die durch die geringe Anzahl der Geburten während des Krieges geschwächt sind, was eine Verringerung der Armee um 18.000 Mann bedeuten würde. Diese Verringerung soll durch die Rekrutierung von 15.000 Spezialisten und durch die Rückberufung der durch die Befriedung Marokkos freigewordenen Bataillone nach Frankreich ausgeglichen werden.

Vereinigte Staaten.

Wenn ein Misserfolg der Abrüstungsbestrebungen unvermeidlich sein wird, wird dem Kongress ein neues Rüstungsprogramm in Höhe von 110 Millionen Dollar unterbreitet werden. Vorgesehen ist u. a. ein Kredit von 46 Millionen Dollar für den Bau von Flugzeugen und der Rest für die Herstellung von Panzerautomobilen und Tanks.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.